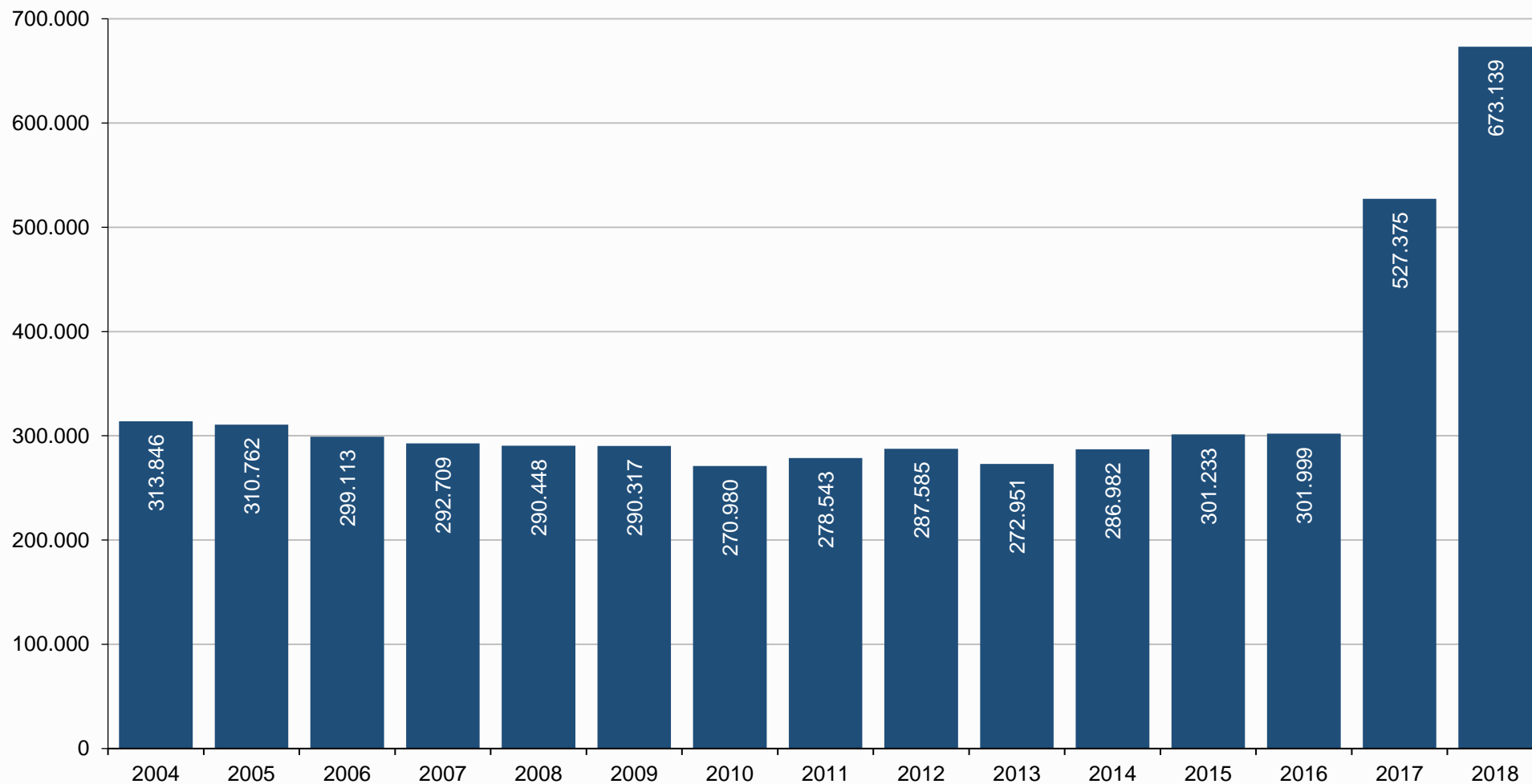


■ **Rentenversicherte Pflegepersonen 2004 - 2018**
Aktiv Versicherte ohne Rentenbezug am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2020), Statistikportal

Verdopplung der rentenversicherten Pflegepersonen seit 2016

Kurz gefasst:

- Die Pflegeversicherung entrichtet für Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Rentenversicherung. Pflegepersonen können solche Personen sein, die einen Pflegebedürftigen (mindestens Pflegegrad 2) in seiner häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen, also zumeist Angehörige oder Nachbar*innen.
- Obgleich die Zahl der Pflegebedürftigen seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich zugenommen hat, hat sich der Kreis der rentenversicherten Pflegepersonen bis zum Jahr 2016 kaum verändert. Ab dem Jahr 2017 setzt jedoch ein starker Anstieg ein, der sich im Jahr 2018 fortgesetzt hat. Gegenüber dem Jahr 2016 (rund 300.000) errechnet sich für das Jahr 2018 mehr als eine Verdopplung der Zahlen (rund 670.000).
- Diese Verdopplung ist im Wesentlichen eine Folge der Leistungsverbesserungen, die im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getreten sind. Durch das Gesetz ist zum einen die Zahl der Pflegebedürftigen gestiegen, zum anderen ist die Mindestzeit pro Woche, die von Pflegepersonen zur Pflege aufgewendet werden muss, von vormals 14 auf 10 Stunden abgesenkt worden.
- Weit überwiegend handelt es sich bei den Pflegepersonen um Frauen (etwa 89 %) und um Personen ab 50 Jahren (etwa 62 %). Knapp die Hälfte der Pflegepersonen sind erwerbstätig, müssen also Berufstätigkeit und private Pflege miteinander verbinden.
- Die abgesicherten Einkommen liegen jeweils im unteren Bereich, d.h. es können nur unterdurchschnittliche Rentenansprüche erworben werden. War eine Person bspw. im Jahr 2019 ganzjährig als Pflegeperson tätig, erhöhten sich ihre zu erwartende monatliche Altersrente dadurch zwischen etwa 6 und 32 Euro – je nach Pflegegrad des Gepflegten.

Hintergrund

Die Pflegeversicherung entrichtet für sogenannte „Pflegepersonen“ Beiträge an die Rentenversicherung. Pflegepersonen sind solche Personen, die einen Pflegebedürftigen (mindestens Pflegegrad 2) in seiner häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen, also zumeist Angehörige oder Nachbar*innen. Die Pflege muss dabei wenigstens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche umfassen, und die Pflegeperson darf daneben höchstens 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein. Zudem muss die/der Pflegebedürftige selbst einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung haben.

Bei der Beitragszahlung für die Pflegeperson wird ein fiktives Monatsentgelt zu Grunde gelegt, dessen Höhe sich nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit, d.h. nach den fünf Pflegegraden und dem zeitlichen Pflegeaufwand richtet. Auch wenn die Höhe der Rentenbeiträge mit dem

Pflegestärkungsgesetz II teilweise angestiegen sind, liegen die abgesicherten Einkommen jeweils im unteren Bereich, d.h. es können nur unterdurchschnittliche Rentenansprüche erworben werden. Bei einer ganzjährigen rentenversicherungspflichtigen Pflege Tätigkeit im Jahr 2019 erhöhte sich die monatliche Rente – je nach Pflegegrad des Gepflegten – zwischen 6 Euro und etwa 31,80 Euro im Westen und zwischen 5,80 Euro und 30,60 Euro im Osten. Die Entgeltpunkte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und aus der Pflegezeit werden addiert. Für Personen, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, werden keine Rentenversicherungsbeiträge geleistet. muss.

Die Zahl der Pflegebedürftigen, die Leistungen von der sozialen Pflegeversicherung erhalten, hat sich zwischen den Jahren 2004 und 2016 von 1,93 Mio. auf 2,75 Mio. oder um 48 % erhöht. Da die Angehörigenpflege sich nicht auf die stationär versorgten Pflegebedürftigen bezieht, ist die Zahl der ambulant Versorgten von Bedeutung: Hier zeigt sich ein Zuwachs von 1,20 Mio. auf 1,97 Mio. Das entspricht einem Plus von 64 %. Seit 2017 setzt ein steiler Anstieg ein: Die Zahl der Pflegebedürftigen (SPV) insgesamt erhöht sich auf 4,3 Mio. im Jahr 2019 (soziale Pflegeversicherung (vgl. [Abbildung VI.47b](#)) und private Pflegepflichtversicherung). In der sozialen Pflegeversicherung werden im Jahr 2019 rund 3,1 Mio. Pflegebedürftige ambulant versorgt, im Jahr 2016 waren es rund 2 Mio. (vgl. [Abbildung IV.47](#)).

Diese Zuwachsraten auch und gerade der ambulanten Pflege markieren den Hintergrund für den Anstieg der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen und sind eine Folge insbesondere des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzes II. Von Bedeutung sind insbesondere zwei Neuregelungen: Rentenversicherungsbeiträge werden seitdem für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad 2 (von insgesamt 5 Pflegegraden) gezahlt. Zuvor war dies ab Pflegestufe 1 (von insgesamt 3 Pflegestufen) der Fall. Durch die Neuregelung der Pflegegrade ist die Zahl der Leistungsberechtigten deutlich angestiegen. Hinzu kommen aber auch die in diesem Gesetz verabschiedeten Leistungsverbesserungen hinsichtlich der Anerkennung von Pflegezeiten. Seit Anfang 2017 werden auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen bei der Ermittlung der Pflegezeit berücksichtigt. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden in Form von Begleitung, Beschäftigung und Beaufsichtigung in Bezug auf das häusliche Umfeld erbracht. Zudem wurde die erforderliche wöchentliche Pflegezeit, die eine Pflegeperson mindestens erbringen muss, von 14 auf 10 Stunden verringert.

Zu den Effekten des zweiten Pflegestärkungsgesetzes kommen die des ebenfalls 2017 in Kraft getretenen sogenannten „Flexirentengesetzes“ hinzu. Bereits vor dem Flexirentengesetz waren Altersteilrentner*innen, die nicht erwerbsmäßig pflegen, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Pflegepersonen pflichtversichert. Altersvollrentner*innen jenseits der Regelaltersgrenze können dagegen keine Pflegepersonen sein. Diese Grundätze gelten weiterhin. Mit dem Flexirentengesetz haben sich die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Teilrente jedoch erweitert. Nach der zuvor geltenden Regelung machte eine Teilrente höchstens zwei Drittel der Vollrente aus. Durch das Flexirentengesetz können Rentner*innen ihren Teilrentenanteil (ggf. unter Wahrung der Hinzuverdienstgrenzen) nun im Bereich von 10 bis 99 Prozent frei wählen. Es kann für pflegende Rentner*innen daher attraktiv sein, in eine 99-prozentige Teilrente zu wechseln. Die unmittelbare 1-prozentige Minderung des Rentnbetrags ist bei dieser Variante begrenzt und gleichzeitig werden durch die einsetzende Pflichtversicherung als Pflegeperson und die Einzahlungen durch die Pflegekasse zusätzliche Rentenanwartschaften erworben, die sich bei künftigen Rentenberechnungen positiv auswirken werden.

Zur Struktur der rentenversicherten Pflegepersonen lässt sich festhalten, dass im Jahr 2018 mit 87,8 % die meisten Pflegepersonen Frauen waren. Auch wenn ihr Anteil seit dem Jahr 2004 (93,1 %) somit zurückgegangen ist, machen sie doch immer noch den weit überwiegenden Teil der Pflegepersonen aus. Die meisten Pflegepersonen sind zudem 50 Jahre und älter (61,8 %).

Für rentenversicherte Pflegepersonen im Jahr 2016 kann zudem festgestellt werden, dass 46,4 % erwerbstätig waren – gegenüber 36,4 % im Jahr 2004. Ein zunehmender Anteil rentenversicherter Pflegepersonen steht damit vor der Aufgabe, Berufstätigkeit und private Pflege miteinander zu vereinbaren. Etwa 15 % der Pflegepersonen sind arbeitslos und etwa 38 % sind ausschließlich als Pflegeperson Versicherte – im Jahr 2004 waren dies noch etwa 55 %.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung (Statistikportal) und dem Versichertenbericht 2019. Abgebildet sind die aktiv Versicherten ohne Rentenbezug.

Thema des Monats September 2020 – Kontakt:

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2573 | gerhard.baecker@uni-due.de